



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	13.04.2011	0009/11 - I/6
---------------------------------------	------------	---------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	18.04.2011	5.2	
Bauausschuss	06.06.2011	9	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		10	

Betreff:

**Grundstücksankauf
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Koblenz**

Anlage/n:

1 Lageplan

Beschluss:

Dem Erwerb einer Teilfläche von ca. 4.800 qm aus dem Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 55, Flurstück 72/115, insgesamt 22.313 qm groß, von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Koblenz, Schloss (Hauptgebäude), 56068 Koblenz, wird zu den nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1. Die Teilfläche wird unentgeltlich auf die Stadt Wetzlar übertragen.
2. Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen und die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar.
3. Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich, für den Fall eine Nachzahlung zu leisten, dass innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss für das Grundstück eine nach Art und / oder Maß höherwertige Nutzungsmöglichkeit als in Absatz 1 festgestellt zulässig wird und die Stadt Wetzlar diese höherwertige Nutzung vor Ablauf der 10-Jahresfrist abweichend von dem diesem Kaufvertrag zugrunde liegenden Nutzungskonzept realisiert, z. B. durch wertsteigernde bauliche Ausnutzung oder durch Veräußerung. Nachzuzahlen ist die Differenz zwischen dem bei der Ermittlung des Kaufpreises zugrunde gelegten Bodenwert (0,00 €) und dem Bodenwert des Kaufgegenstandes unter Berücksichtigung der tatsächlich und realisierten Ausnutzung. Dabei ist der Wert zum Zeitpunkt des Ab-

schluss dieses Vertrages maßgeblich. Nachgewiesene Aufwendungen der Stadt Wetzlar im Zusammenhang mit den eingetretenen Wertsteigerungen (z. B. Planungskosten, Untersuchungskosten) werden bei der Bemessung der Differenz in Abzug gebracht.

4. Die Stadt Wetzlar hat den Kaufgegenstand eingehend besichtigt und erwirbt diesen im gegenwärtigen, gebrauchten Zustand.

Die Stadt Wetzlar wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Ordnungsbehörde die BRD nicht öffentlich-rechtlich zu Untersuchungs- oder Sanierungsmaßnahmen auf der vertragsgegenständlichen Fläche heranziehen.

Die BRD übernimmt keine Haftung für Sachmängel, insbesondere nicht für eine bestimmte Größe, Güte, Beschaffenheit des Baugrundes und auch nicht für die Freiheit von Baulasten sowie für verborgene Mängel. Die BRD übernimmt auch keine Garantie. Die §§ 324 und 442 Abs. 2 BGB finden keine Anwendung.

Die BRD übernimmt keine Haftung für das Freisein des Kaufgegenstandes von schädlichen Bodenveränderungen i. S. v. § 2 Abs. 3 BbodSchG und / oder Altlasten i. S. v. § 2 Abs. 5 BbodSchG.

Der BRD liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen.

Die vorstehend getroffene Regelung ist abschließend und schließt eine Kostenbeteiligung der BRD auch im Rahmen der Ausgleichspflicht nach § 24 Abs. 2 BbodSchG aus. Das gilt auch in den Fällen, in denen die BRD als Alteigentümerin unmittelbar nach § 4 Abs. 6 BbodSchG in Anspruch genommen wird, sodass insoweit ein Freistellungsanspruch der BRD gegenüber der Stadt Wetzlar oder ihrer Rechtsnachfolgerin besteht.

Wetzlar, den 11.04.2011

gez. Semler

Begründung:

Nach Auflösung der beiden Bundeswehrstandorte "Sixt-von-Armin-Kaserne" (Westend) und "Spilburg-Kaserne" hatte die Stadt Wetzlar im Jahre 1998 einen "Besitzeinweisungsvertrag" mit der BRD, vertreten durch das Bundesvermögensamt Kassel, geschlossen. Dieser Vertrag regelt unter anderem, dass die Stadt Wetzlar in den Besitz der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in den Konversionsgebieten gelangt. Damit konnte insbesondere der Straßenausbau voran gebracht und auf den gewerblichen Flächen eine zügige Nachfolgenutzung gewährleistet werden.

Nach endgültiger Herstellung der jeweiligen Erschließungsanlage übereignet die BRD die Grundstücksflächen unentgeltlich auf die Stadt Wetzlar.

Die hier gegenständliche Fläche wurde als öffentliche Grünanlage angelegt und erfährt nun ihren eigentumsrechtlichen Übergang.